

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

007/2024

Amt für Bürgerservice und Zentrale
Verwaltung

öffentlich

Beratungsfolge Umweltausschuss	Sitzungstermin 01.02.2024	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 20.02.2024	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 27.02.2024	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP Betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation sowie Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Friedhofsgebührensatzung)

Beschlussempfehlung

1. Die betriebswirtschaftliche Friedhofsgebührenkalkulation (Anlage 1) für das Friedhofswesen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zum Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 sowie die Nachkalkulation 2020 bis 2022 wird als Grundlage zur Entscheidung über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Friedhofsgebührensatzung)“ (Anlage 2) wird beschlossen. Die Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Vörden (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 03.09.2002, zuletzt geändert am 13.12.2022, außer Kraft.

Begründung

Die Gebührentarife der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sind zuletzt 2012 und 2014 angepasst worden. Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) soll eine Gebührenberechnung einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen, sodass eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich ist. Mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, den Regelungen des NKAG sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) wurde die Firma GKN Gebührenkalkulation & Kommunalberatung Niedersachsen, Bad Pyrmont, beauftragt. Durch die Gemeinde wurden die für die Kalkulation erforderlichen Grunddaten zur Verfügung gestellt. Die im Rahmen der Kalkulation erforderlichen Abwägungen und Entscheidungen fanden in enger Abstimmung zwischen der Friedhofsverwaltung und GKN Kommunalberatung statt. Zur Feststellung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und der Besprechung der Ziele der Kalkulation, fand am 24.10.2023 ein Ortstermin statt. Ziel der Kalkulation ist zunächst eine rechtmäßige Gebührenerhebung

auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation. Des Weiteren ist es das Ziel der Gemeinde, die Gebührensätze an die Kostenentwicklung anzupassen, um das Defizit im Bestattungswesen zu verringern. Außerdem sollen neue Grabarten in der Gebührensatzung ergänzt werden.

Die Kalkulation sowie die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammengefasst worden, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist (Anlage 1). Der Bericht dient als Grundlage für die Entscheidung zum Beschluss über die „Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden“. Auf die wesentlichen Ergebnisse und Entscheidungsgründe soll im Folgenden eingegangen werden.

Nachkalkulation 2020 bis 2022

Nach § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen. Im Zeitraum 2020 bis 2022 lagen die jährlichen durchschnittlichen Erträge aus Gebühren bei rund 26.600 €. Die durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten lagen bei rund 53.300 €, sodass sich eine durchschnittliche jährliche Unterdeckung in Höhe von rund 26.700 € ergibt. Eine Gebührenüberdeckung ist im Ergebnis nicht feststellbar.

Der Nutzerkreis im Bestattungswesen ist üblicherweise von Kalkulationszeitraum zu Kalkulationszeitraum verschieden, deshalb wird in Niedersachsen nach § 13 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BestattG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG auf den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im Bereich der Grabstellengebühren verzichtet. Im Bereich der Friedhofskapellen handelt es sich um politische Gebührentarife, bei denen eine Unterdeckung von vornherein eingeplant ist. Außerdem beruhen die Gebührensätze nicht auf einer aktuellen betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Die festgestellte Unterdeckung soll aus diesen Gründen nicht in den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 übertragen.

Friedhofsgebührenkalkulation 2024 bis 2026

Die vorliegende Gebührenkalkulation für das Friedhofswesen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und den Regelungen des NKAG sowie des BestattG. Die Höhe der Gebühren bemisst sich gemäß § 5 Abs. 3 NKAG nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Es wurde ein dreijähriger Kalkulationszeitraum gewählt, um in diesem Zeitraum konstante Gebühren zu erreichen.

Kalkulationsmethode Kölner Modell

In Abstimmung zwischen GKN Kommunalberatung und der Gemeinde erfolgte die vorliegende Kalkulation nach dem „Kölner Modell“. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten im Friedhofswesen nicht ausschließlich von der Grabfläche abhängig sind. Aus diesem Grund setzt sich die Gebühr für ein Grabnutzungsrecht aus einem flächenabhängigen und einem flächenunabhängigen Anteil zusammen. Der flächenunabhängige Anteil wird auch Infrastrukturanteil genannt, da dieser die Fixkosten für die Infrastruktur im Friedhofswesen abbilden soll. Zur Infrastruktur des Friedhofswesens gehören beispielsweise Wege, Parkplätze sowie das Verwaltungspersonal. Für die Kalkulation wurden die gebührenfähigen Kosten der Grabstellengebühren zu 50 % nach der Grabfläche und zu 50 % flächenunabhängig auf die Gebührentarife aufgeteilt.

Die Vorteile dieser Methode liegen darin, dass eine geringere Spannbreite bei der Gebührenhöhe zwischen großen (Sarg) und kleinen (Urne) Grabstellen erzielt wird. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Gebühren für eine neue Grabstelle tendenziell geringer ausfallen. Im Gegensatz zur klassischen Kalkulation wird auch dann eine Gebühr fällig, wenn bereits eine Grabstelle vorhanden ist und lediglich eine zusätzliche Beisetzung in die vorhandene Grabstelle erfolgt. Die Kosten der Grabstellen werden letztlich auf eine größere Anzahl an Gebührenpflichtigen umgelegt. Auf diese Weise führt jede zusätzliche Nutzung im Friedhofswesen auch zu einer angemessenen Beteiligung an den Kosten, was aus Sicht der Gebührengerechtigkeit zu begrüßen ist. Dies entspricht auch der Vorgabe, dass die Gebührenermittlung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu erfolgen hat. Ein entsprechender neuer Gebührentarif für ein zusätzliches Nutzungsrechts auf einer

bestehenden Grabstätte wird in die Gebührensatzung aufgenommen.

Fallzahlenprognose

Nach Auswertung und Analyse der bisherigen Sterbe- und Bestattungsfälle in der Gemeinde wird für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 von einer leicht ansteigenden Tendenz an Beisetzungen ausgegangen. In der Prognose der Grabnutzungsrechte wird deshalb eine Zunahme um 10 % angenommen. Siehe hierzu im Bericht Gliederungspunkt 3.5. Höhere Fallzahlen wirken sich mindernd auf die Gebührenhöhe aus.

Gebührenfähige Kosten

Für die Jahre 2024 bis 2026 betragen die prognostizierten durchschnittlichen jährlichen gebührenfähigen Kosten rund 82.100 €. Diese liegen rund 28.800 € (+ 54 %) über den gebührenfähigen Kosten im Zeitraum der Nachkalkulation 2020 bis 2022. Kosten für nicht erforderliche Leerflächen/Vorhalteflächen mussten nicht in Abzug gebracht werden. Durch die vorliegende Kostenstellenrechnung wird eine Quersubventionierung zwischen den Gebührenarten vermieden.

Kostenstellen	Kosten (gerundet)	davon gebührenfähig
Grabstellen	57.500 €	40.300 €
Kapelle	30.600 €	30.600 €
Beisetzungen	10.900 €	10.900 €
Verwaltungsgebühren	300 €	300 €
Neutrale Kosten	0 €	0 €
Summe	99.300 €	82.100 €

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für das Bestattungswesen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde im Rahmen der Kalkulation ermittelt und mit 30,00 % berücksichtigt. Dabei wurde zum einen die örtliche Lage der Friedhöfe, die Größe sowie die Gestaltung als öffentliche Grünfläche/Parkanlage berücksichtigt. Aufgrund des festgestellten Öffentlichkeitsanteils wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation ein jährlicher Betrag in Höhe von rund 17.300 € in der Kostenstelle Grabstellengebühren abgezogen.

Gebührentarife Grabstellen

Zur Ermittlung der Grabstellengebühren nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofswesens wurden folgende Faktoren in der Kalkulation berücksichtigt:

- Laufzeit des Nutzungsrechts
- Anzahl der Nutzungsrechte auf einer Grabstelle beim Erwerb
- Fläche der Grabstelle
- Pflege der Grabfläche durch die Gemeinde
- Verlängerungsmöglichkeit des Nutzungsrechts

Neue Tarife:

- Verlängerungsgebühr Wahlgrab (Urne)
- Baumgrabstelle (Urne)/Verlängerungsgebühr
- Nutzungsrecht für eine zusätzliche Urne auf bestehender
- Grabstätte/Verlängerungsgebühr

Entfallene Tarife:

- Keine

Grabstellengebühren

In der folgenden Übersicht sind kalkulierten Grabstellengebühren sowie ein Vergleich mit der bisherigen Gebührenhöhe aufgeführt. Die Tarifnummern wurden in der Satzung neu

strukturiert.

	Tarif Nr. § 3	Bezeichnung: Gebührentarife für Nutzungsrechte	Gebührenanteil Fläche	Gebührenanteil Infrastruktur	Gebührentarif NEU	Gebührentarif ALT	Veränderung absolut	Veränderung relativ
Wahlgräber Sarg	Nr. 2a	Wahlgrab	343,22 €	292,91 €	636,14 €	320,00 €	316,14 €	99%
	Nr. 2b	Verlängerung Wahlgrab	17,16 €	14,65 €	31,81 €	10,67 €	21,14 €	198%
Reihengräber Sarg	Nr. 3a)	Reihengrab bis 5. Lebensjahr	132,42 €	292,91 €	425,33 €	115,00 €	310,33 €	270%
	Nr. 3b)	Reihengrab	238,35 €	292,91 €	531,26 €	352,00 €	179,26 €	51%
Urnenwahlgrabstätten	Nr. 6	Urnenwahlgrab	127,12 €	292,91 €	420,03 €	148,00 €	272,03 €	184%
	NEU	Verlängerung Urnenwahlgrab (NEU)	6,36 €	14,65 €	21,00 €	7,40 €	13,60 €	184%
Rasengrab Sarg/Urne	Nr. 7 (1)	Rasengrab Sarg	794,50 €	292,91 €	1.087,41 €	620,00 €	467,41 €	75%
	Nr. 7 (2)	Rasengrab Urne	211,87 €	292,91 €	504,78 €	288,00 €	216,78 €	75%
	NEU	NEU Urnenbaumgrabstelle	406,78 €	292,91 €	699,70 €	NEU		
	NEU	NEU Verlängerung Urnenbaumgrab	20,34 €	14,65 €	34,98 €	NEU		
	NEU	NEU Urne auf bestehender Grabstelle	- €	292,91 €	292,91 €	NEU		
	NEU	NEU Verlängerung Urne auf bestehender Grabstelle	- €	14,65 €	14,65 €	NEU		

Kapellengebühren

Die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Kapelle im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wurden mit rund 30.600 € pro Jahr ermittelt. Aufgrund dieser Prognose ergibt sich eine Gebühr von rund 1.100 € je Nutzung. Diese Gebühr lässt sich am Markt nicht realisieren, sodass politische Gebühr in Höhe von 450 € je Nutzung vorgeschlagen wird. Des Weiteren soll die Gebühr für die Nutzung von Kapellen vereinheitlicht werden. Aufgrund der Kernsanierung der Kapelle wird eine angemessene Anhebung der Gebühr vorgeschlagen.

Kosten laut BAB	30.576,02 €
------------------------	--------------------

Tarif	Kalkulierte Gebühr (Kostendeckung)	Vorschlag polische Gebühren	Gebühr ALT	Erträge	Unterdeckung
Nr. 4a) Kapellennutzung bis 5. Lebensjahr					
Nr. 4b) Kapellennutzung	1.111,86 €	450,00 €	348,00 €	12.375,00 €	18.201,02 €
		Summe		12.375,00 €	18.201,02 €

Die vorgeschlagene politische Gebühr führt zu einem zusätzlichen Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von rund 18.200 € pro Jahr. Das prognostizierte Gebührenaufkommen für die Kapellen beträgt in diesem Fall rund 12.400 €.

Gebühren für Beisetzungen

Beisetzungen erfolgen durch eine externe Firma, diese die Gebührensätze entsprechen der mit der Firma verhandelten Festpreise. Bei Mehraufwand beim Ausheben der Grabstelle, durch ein vorher erforderliches Abräumen der Grabstelle, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese rechnet die Firma direkt mit den Nutzungsberechtigten ab.

Verwaltungsgebühren

Für besondere Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren erhoben. Zur Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die Kosten einer Arbeitsstunde sowie der Zeitaufwand für die Gebührentarife ermittelt. Das Gebührenaufkommen für diese Leistungen ist mit rund 300 € pro Jahr kalkuliert.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung des Umweltausschuss durch die

Kommunalberatung Hagedorn vorgestellt.

In dieser Sitzung wird auch dargestellt, welche finanziellen Auswirkungen eine Befestigung der Wege hätte.

Finanzielle Auswirkungen

Ja <input checked="" type="checkbox"/>

Nein <input type="checkbox"/>

Nach den getroffenen Prognosen zu den gebührenfähigen Kosten und den Fallzahlen ergibt sich ein im Friedhofswesen Gebührenaufkommen im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 in Höhe von jährlich rund 63.900 €. Dies entspricht einer Steigerung um rund 37.300 € (rund 140 %) gegenüber dem Zeitraum der Nachkalkulation 2020 bis 2022, mit tatsächlichen Gebührenerträgen in Höhe von jährlich rund 26.600 € pro Jahr. Durch die politische Anpassung der Kapellengebühren, erhöht sich der Eigenanteil der Gemeinde um rund 18.200 € pro Jahr.

Brockmann

Anlage 1: Bericht über die Friedhofsgebührenkalkulation der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden 2024 bis 2026 sowie Nachkalkulation 2020 bis 2022

Anlage 2: Gebührensatzung über die Nutzung des Friedhofswesens der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Friedhofsgebührensatzung)